

Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

37. Jahrgang

Braunschweig, den 22. Dezember 2010

Nr. 21

Inhalt	Seite
Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).....	85
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung).....	86
Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	86

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braunschweig
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2, 4, 5, 8 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), des § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung umweltverträglicher Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBI. I S. 2705), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBI. I S. 2723) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Braun-schweig (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23, Seite 107, vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16, S. 53, vom 17. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

- Der Anhang I Artikel I - Abwassergebühren - wird wie folgt gefasst:

„Die Abwassergebühr beträgt bei der	
- Schmutzwasserbeseitigung (§ 4)	
je m ³ Abwasser	2,41 €

- Niederschlagswasserbeseitigung (§ 5)	
je volle 10 m ² befestigte Grundstücks-fläche jährlich	5,85 €“

- Der Anhang I Artikel II – Entsorgungsgebühren Leerfahrtge-bühren – wird unter Punkt 2. wie folgt gefasst:
 - Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssig-keitsabscheideranlagen je ½ m³ entsorgte Menge gemäß § 11 82,00 €“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 366), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 366) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 17. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Straßenreinigungsgebührensatzung
der Stadt Braunschweig vom 14. Dezember 2010“

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 10. Dezember 2002 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse I	4,42 €
Reinigungsklasse II	1,39 €
Reinigungsklasse III	0,70 €
Reinigungsklasse IV	0,35 €
Reinigungsklasse V	0,18 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 10	9,72 €
Reinigungsklasse 11	4,86 €
Reinigungsklasse 12	7,52 €
Reinigungsklasse 13	5,32 €
Reinigungsklasse 14	4,66 €
Reinigungsklasse 15	2,66 €
Reinigungsklasse 16	4,66 €
Reinigungsklasse 17	4,00 €
Reinigungsklasse 18	3,33 €
Reinigungsklasse 19	2,00 €
Reinigungsklasse 20	6,19 €
Reinigungsklasse 21	3,99 €
Reinigungsklasse 22	3,33 €
Reinigungsklasse 23	2,66 €
Reinigungsklasse 24	1,33 €
Reinigungsklasse 25	5,53 €
Reinigungsklasse 26	2,67 €
Reinigungsklasse 27	0,67 €
Reinigungsklasse 28	2,00 €
Reinigungsklasse 29	9,97 €“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Abfallsorgungsgebühren
in der Stadt Braunschweig
(Abfallsorgungsgebührensatzung)
vom 14. Dezember 2010**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBI. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBI. S. 366) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBI. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 17. Dezember 2009, Seite 52) wird wie folgt geändert:

Der Anhang - Gebührentarif - erhält folgende Fassung:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig
vom 14. Dezember 2010“

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

60 l Restabfallbehälter	15,79 €
120 l Restabfallbehälter	31,57 €
240 l Restabfallbehälter	63,14 €
550 l Restabfallgroßbehälter	144,70 €
770 l Restabfallgroßbehälter	202,57 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	289,39 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	1.183,83 €

1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung

die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1

1.3 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	5,27 €
60 l Restabfallbehälter	7,90 €
120 l Restabfallbehälter	15,79 €
240 l Restabfallbehälter	31,57 €
550 l Restabfallgroßbehälter	72,35 €
770 l Restabfallgroßbehälter	101,29 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	144,70 €

1.4 vierwöchentlicher einmaliger Leerung für

40 l Restabfallbehälter	2,64 €
-------------------------	--------

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l Restabfallbehälter	2,43 €
60 l Restabfallbehälter	3,64 €
120 l Restabfallbehälter	7,29 €
240 l Restabfallbehälter	14,57 €
550 l Restabfallgroßbehälter	33,39 €
770 l Restabfallgroßbehälter	46,75 €
1 100 l Restabfallgroßbehälter	66,78 €
4 500 l Restabfallgroßbehälter	273,19 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 6,07 €/100 l. Bei Verwendung von Pressbehältern wird der sich daraus ergebende Betrag mit dem Faktor 2,5 multipliziert.

Artikel II
Bio-Abfallbehälter

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bio-Abfallbehältern betragen monatlich bei

1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	283,54 €
--------------------------------	----------

- 1.2 zweiwöchentlicher einmaliger Leerung für
(in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l Bio-Abfallbehälter	7,74 €
120 l Bio-Abfallbehälter	15,47 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l Bio-Abfallbehälter	3,57 €
120 l Bio-Abfallbehälter	7,14 €
1 100 l Bio-Abfallgroßbehälter	65,43 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,95 €/100 l.

Artikel III
Änderung des Abfallbehältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Abfallbehältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV
Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V
Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG beträgt 15,00 €

Artikel VI
Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Kleinanliefererplatzes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

1. Restabfall	10,00 €
2. Grünabfall	10,00 €

Artikel VII
Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

a) Mindestgebühr bis zu 100 Kilogramm bei gewerblichen Anlieferungen	20,20 €
b) je Gewichtstonne	202,00 €

- 1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge	82,82 €
b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container	63,83 €
c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter	44,44 €

- 1.3 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

a) bis 3 Kubikmeter	100,00 €
b) bei über 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	110,00 €
c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm	

erfolgt eine Wägung.

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

a) Bio-Abfälle und biologische Produktions-Abfälle:	
je Gewichtstonne	129,00 €
b) Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):	

je Gewichtstonne	35,00 €
------------------	---------

- 2.2 bei Anlieferungen mit Pkw, Pkw mit Anhänger und Klein-Lkw bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

a) bis 3 Kubikmeter	12,00 €
b) bei mehr als 3 Kubikmeter und weniger als 400 Kilogramm	15,00 €
c) bei über 3 Kubikmeter und mindestens 400 Kilogramm	

erfolgt eine Wägung

Artikel VIII
Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 27,90 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 16. Dezember 2010

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat